

## **Verfahren**

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Horn aufgelegten Formblattes schriftlich im Stadtamt einzubringen.
2. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
  - 3.2. Bauanzeige gemäß NÖ Bauordnung 2014 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
  - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Stadtamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach den Vorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

## **Kontrolle**

Die Stadtgemeinde Horn behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

### **Widerruf**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

### **Gesamtausmaß**

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

### **Rechtliche Natur der Förderung**

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Horn. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

### **Datenschutzerklärung**

Jede(r) Fördernehmer(in) ermächtigt die Stadtgemeinde Horn förderbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Stadtgemeinde Horn.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit,

Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht.

Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://horn.gv.at/de/datenschutzerklaerung/>.

### **Wirksamkeitsbeginn**

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020 traten mit 01. Jänner 2021 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2025.

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021, TOP 17, beschlossene Änderung (Förderung des Ersatzes von Öl- und Gasheizungsanlagen) tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft und gilt ebenfalls bis 31. Dezember 2025.

Wolfgang Welser eh.  
Umweltgemeinderat

LAbg. Jürgen Maier eh.  
Bürgermeister